MAIN POST
24.4.14
http://www.mainpost.de/regional/schweinfurt/Ueber-Nacht-ist-der-Wald-Schutzgebiet;art769,8097739

GEROLZHOFEN

Über Nacht ist der Wald Schutzgebiet

Landratsamt Bamberg hat 775 Hektar Staatswald bei Ebrach zum geschützten Landschaftsbestandteil ernannt

„Vom Stil her unmöglich und an der Grenze zur Rechtsbeugung“ – so kommentiert Oskar Ebert, Bürgermeister von Rauhenebrach und Zweiter Vorsitzender des Vereins „Unser Steigerwald“, eine Blitzaktion des Landratsamts Bamberg. Die Untere Naturschutzbehörde des Amtes hatte im Amtsblatt vom 17. April zur Verblüffung vieler, vor allem der Gegner, die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ veröffentlicht und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Diskutiert wird über diese Art des Waldschutzes schon länger. Dass er nun quasi über Nacht kommt, damit haben viele Beteiligte nicht gerechnet. Oskar Ebert hält den unter Schutz gestellten Waldbereich für nicht besonders schutzwürdig. „Es ist klar, Landrat Günther Denzler will sein Weltnaturerbe jetzt durch die Hintertür durchsetzen“, meint Ebert zur Strategie des zum 30. April aus dem Amt scheidenden Bamberger Landrats.

Besonders empört es Ebert, dass es keinerlei Beachtung der Einwände gegeben habe. Nach Auskunft Eberts haben alle anliegenden unterfränkischen Gemeinden und Waldbesitzer, der Bauernverband, der Verein „Unser Steigerwald“, die Bayerischen Staatsforsten in Regensburg als Besitzer und das Bayerische Umweltministerium Bedenken angemeldet. Von seiner Gemeinde Rauhenebrach weiß er, dass aus Bamberg ein Hinweis auf die Ablehnung der Einwände erst eingegangen ist, nachdem die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht war.

„Vom Stil her unmöglich, was Herr Denzler sich da erlaubt hat“, wettert der ebenfalls scheidende Bürgermeister in seinen letzten Amtstagen.

Harte Worte findet auch Volker Conrad, Revierleiter des angrenzenden Gemeinsamen Bürgerwalds Gerolzhofen-Dingolshausen. „Wenn das jeder Landrat in Bayern machen würde, hätten wir bald keinen Wald mehr“, schimpft der Förster. Auch in Conrads Augen steht bei Ebrach nicht „der tolle Buchenwald“, von dem immer gesprochen werde. Es sei vielmehr ein Nadelmischwald in mittlerem Alter. Auch die Forderung aus Gerolzhofen und Dingolshausen, Abstandsgrenzen zum Bürgerwald einzuhalten, sei nicht berücksichtigt worden.

Völlig überrascht zeigen sich auch die Bayerischen Staatsforsten in Regensburg, die für die Forstbetriebe zuständig sind. Deshalb kann Pressesprecher Philipp Bahnmüller auch noch nicht sagen, wie man gegen das Bamberger Husarenstück reagieren wird. Das werde im Moment geprüft.

Nur so viel: „Wir halten das nicht für den richtigen Weg, bekanntlich verfolgen wir die integrative Waldbewirtschaftung.“ Für den Forstbetrieb Ebrach gebe es ein Naturschutzkonzept, in dem ökologische Aspekte in die Waldwirtschaft eingegliedert sind. So sieht das auch der Verein „Unser Steigerwald“. Im Widerspruch gegen die nun schon gültige Verordnung heißt es, das Gebiet sei bereits Fauna-Flora-Habitat (FFH). Ein weiterer Schutz sei ökologisch nicht notwendig.

Das Trittstein- und das Totholzkonzept des Forstbetriebs Ebrach würden die Artenvielfalt auch so verbessern. Hier seien bereits beachtliche Erfolge erreicht, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegten. Auch für Waldnachbarn befürchtet der Verein Schlimmes, da im Schutzgebiet Schädlingsbekämpfung nicht vorgesehen sei. So sei eine Ausbreitung des Borkenkäfers „sehr wahrscheinlich“.

Oskar Ebert sieht auch einen juristischen Pferdefuß an der Verordnung. Sie stützt sich nämlich auf Paragraf 29 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dort ist von geschützten Landschaftsbestandteilen die Rede. Hier geht es um den Schutz isolierbarer Einzelobjekte in einer Landschaft (Bäume, Hecken, Strauch- und Staudenbestände, auch ein Steinbruch), nicht aber eine ganze Landschaft.

Es sei deshalb schwer nachzuvollziehen, eine Fläche von über 750 Hektar unter diesen Schutzparagrafen zu stellen. Es lässt sich nun spekulieren, dass das Landratsamt sich diesen Paragrafen ausgesucht hat, weil ein Mitspracherecht von Gemeinden bei Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils nicht vorgesehen ist. Anders als bei dieser Objektkategorie wäre das bei einer Flächenkategorie wie einem Naturschutzgebiet.

Gleiches gilt für die Legitimation der Behörde als Erlasser der Verordnung. Für die Ausweisung großer Schutzgebiete sind die Höheren Naturschutzbehörden (hier die Regierung von Oberfranken) zuständig, die an den Landratsämtern angesiedelten Unteren Naturschutzbehörden können dagegen Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile installieren. Rechtlich gibt es für die Rücknahme der Verordnung mehrere Wege. Der einfachste wäre, wenn Landrat Denzlers Nachfolger die Verordnung revidieren würde. Aus gut unterrichteter Quelle ist zu erfahren, dass der neu gewählte Johann Kalb dem geschützten Landschaftsbestandteil bei Ebrach nicht unbedingt positiv gegenübersteht.

Vom Landratsamt Bamberg war am Mittwoch bis Redaktionsschluss mit Hinweis auf urlaubende Mitarbeiter keine Stellungnahme zu diesem Thema zu erhalten.

Die Grünen im Landkreis Bamberg indes bejubeln die Verordnung. Immerhin fuße die auch auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses vom Dezember 2010, sei also kein Alleingang des Landrats. Auch der Gerolzhöfer Geo-net-Stadtrat Thomas Vizl zeigt Sympathie für Landrat Denzlers Vorstoß.

Das Schutzgebiet

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ liegt nordwestlich von Ebrach. Er umfasst etwa 775 Hektar und gehört zum Forstbetrieb Ebrach, ist also Staatswald. Das Gebiet umschließt die beiden Naturwaldreservate „Waldhaus“ (105 Hektar) und „Brunnstube“ (48 Hektar).

Der Landschaftsbestandteil ist in unterschiedliche Zonen gegliedert und zwar in Prozessschutzzonen (etwa 393 Hektar) und in Entwicklungszonen (etwa 382 Hektar; siehe Grafik). In den erstgenannten Zonen hat die natürliche Waldentwicklung Vorrang, in letzteren ist „eine gesteuerte Waldentwicklung durch Entnahme gesellschaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern zulässig“, wie es in der Verordnung heißt.

Um diesen Wald zu erhalten, zu entwickeln und dabei die für den Steigerwald typischen naturnahen, großflächigen und unzerschnittenen Buchenwald- und Auwaldgesellschaften wiederherzustellen, wie es im Abschnitt „Schutzzweck“ heißt, gelten ab sofort einen ganze Reihe von Verboten. Erst einmal ist ab sofort keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Unter anderem darf in diesem Wald baulich nichts mehr verändert werden, vor allem bei den Wegen. Es darf außerdem auch keine Eingriffe an den Gewässern geben. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Aufgaben des Jagdschutzes sind dagegen gestattet.
Text: Fi

Norbert Finster